





Ueber die  
Schwierigkeiten

1780

7 6

bei der

Aufklärung des teutschen Erbweſens.

Ein Antrittsprogramm

von

D. Friederich Chriſtoph Jonathan Fiſcher,  
ordentlichen Lehrers des Staats- und Lehenrechts auf der Königlich  
Preußiſchen Friederichsuniuerſität zu Halle.

Facturus legum vetuſtarum interpretationem neceſſario prius ab — initiis  
repetendum exiſtimaui: non quia velim verbosos commentarios facere, ſed  
quod in omnibus rebus animaduerto, id perfectum eſſe, quod ex omnibus  
partibus ſuis conſtaret. Et certe cuiuſeunque rei potiſſima pars principium eſt.

GAIVS Lib. I. ad Legem XII. Tab.

Halle 1780.



Wieder die

Einleitung

1850

Einleitung zur Geschichte der deutschen Erbfolge

Der Leser merke sich, daß dieses ehemals eine Vorrede gewesen, die dem ersten Bande des Versuchs über die Geschichte der deutschen Erbfolge vorgefetzt werden sollte, allein wegen ihrer allzuspäten Einlangung unabgedruckt zurückgeschickt wurde. Jetzt, da mir meine Geschichte des Despotismus in Teutschland unvermerkt zu einem Bande angewachsen ist, mußte ich sie eilig zum Programme, was zu eigentlich iene Materie bestimmt war, umformen, und sie auf diese Art einzeln dem Drucke übergeben.

D. Vertriebs-Vertrag

zwischen dem Verleger und dem Vertriebsmann

Ich, der Verleger, habe die Erlaubnis erhalten, die hiesige Ausgabe der Geschichte der deutschen Erbfolge zu veröffentlichen. Ich habe die hiesige Ausgabe der Geschichte der deutschen Erbfolge zu veröffentlichen. Ich habe die hiesige Ausgabe der Geschichte der deutschen Erbfolge zu veröffentlichen.

1850

teu  
zeri  
ung  
dasi  
nich  
und  
bild  
der  
gen  
En  
gen  
ost  
flü  
Da  
wo  
me  
abe  
die  
mä  
da  
me  
fel  
des  
zu  
tur  
ter  
sch  
ge  
m  
af  
far





em die Mannigfaltigkeit der teutschen Erbgebräuche und die häufige Vermischungen, die sie in verschiedenen Epochen empfangen, bekannt sind, den wird es keineswegs befremden, daß ich in meiner Geschichte der teutschen Erbfolge nur einen Versuch geliefert habe. Ja je mehr man mit dieser Materie bekannt geworden, desto mehr wird man sich wundern, daß ich mich in ein solches ungeheures und noch selten besuchtes Feld gewagt habe. Ich betenne auch aufrichtig, daß ich mich zu dieser kühnen Unternehmung nicht würde entschlossen haben, wenn ich nicht aus allerlei neuern Beispielen auf die Nachsicht des Publicums hätte zählen dürfen, und wenn ich nicht von der Nothwendigkeit überzeugt gewesen wäre, daß (um mich sinnbildlich auszudrücken) einmal eine Steige gebrochen werden müßte, die hernach von andern leicht zur geraden und bequemen Heerstrasse gebauet und mit gehörigen Seitenwegen versehen werden könnte. Noch ein Beweggrund gestellte sich hinzu, der meinen Entschluß vollends bestimmte. Ich bemerkte, daß die Rechtslehrer gewisse Erbgaatungen oft genug angetroffen werden, in ihren Systemen und Compendien nur ganz kurz und flüchtig berühren, oder sie bloß als Sonderheiten hinten anfügen; da sie nach meiner Darstellung gerade die wichtigsten Haupttheile der Erbordnung und das Mittel sind, womit erst eine sichere Zergliederung der heutigen Erbarten angestellt werden kan. Ein merkwürdiges Beispiel davon gibt uns das Verfangenschaftsrecht. Man muß über die abenteuerliche Meinungen von dem Ursprünge und der Natur dieses Rechtes ersaunen, die sich unter den Gelehrten erzeugt haben, seitdem man einige Kenntnis, durch die mächtigen Ansprüche Ludwigs XIV. auf Brabant und andere Theile der Niederlanden davon erhielt. Noch mehr aber darüber, daß ein Mann, wie der Freiherr von Crammer a), nachdem sich dasselbe durch die nachher entdeckten Monumente weit besser entwirrt hatte, noch neuerlich allen ienen Unsinn hat nachschreiben können. Es schien mir desto nothwendiger zu seyn, über diese Erbgaattung eine umständliche Untersuchung anzustellen, als ich zugleich zeigen konnte, wie sie nach der Zerrennung des Samteigenthums die erste Hauptgaattung der Erbfolge gewesen, und ihren unmittelbaren Grund in einer allgemeinen Quelle des teutschen Erbrechts habe. Um auch ihre Natur und Beschaffenheit deutlicher ins Licht zu setzen, so entwickelte ich ihr ganzes System aus einem geschriebenen Coder der ältesten Württembergischen Rechtsgewohnheiten. Ich mußte mich darüber aus der Ursache so sehr verbreiten, weil man außer dieser Gesetzesammlung ätzend eine so umständliche Nachricht von ihr antrifft, und sich daraus nicht nur die samteigenthümliche Quelle derselben, sondern auch die verborgen liegende Ueberbleibsel

\* 2

a) Wezlar. Nebenst. T. II. P. I. Conf. 541 — 544.

den spätern Gesesammlungen aufführen. Aus eben dem Grunde kann ich einige Entschuldigung erwarten, wenn ich gewisse Materien allzumständig und aus ihren ersten Quellen hergeleitet vortrage, dahingegen andere von mir nur im Vorbeigehen, oder fast gar nicht berührt werden. Denn ich muß gesehen, daß es mir eben so unwürdig als überflüssig geschienen hat, aus gewissen Partikularmaterien magere Auszüge zu machen, oder langweilige Wiederholungen anzubringen, die nach meiner Einsicht verschiedene Gelehrte schon sehr deutlich und vollständig in eigenen Abhandlungen abgehandelt und auseinandergesetzt haben. Ich glaubte daher, mich mit der trockenen Berweisung begnügen zu können, und richtete vielmehr alle meine Aufmerksamkeit auf jene Materien, die entweder zum Grunde der weitern Ableitungen gelegt werden mußten, oder die seither mit allerlei Vorurteilen und Irrthümern verunklartet waren. Zum Beispiele führe ich meine Gedanken über das allgemeine Sameigentum der Menschen und über das Alter und die Allgemeinheit der ehlichen Gütergemeinschaft an. Das erstere findet zwar der Göttinger Recensent, dem man hier das ruhmvolle Zeugnis geben muß, daß sein literarischer Blick niemals kühn und verwegen über die Compendienwissenschaft ausgeschweifet ist, sondern sich jederzeit klug und bescheiden inner den Grenzen der Institutionen und Pandekten gehalten hat, etwas überflüssig. Er scheint aber dabei von allen Streitigkeiten der Philosophen über die ursprüngliche Erwerbungsart des Eigentums nicht die mindeste Kenntnis gehabt, noch auch gewußt zu haben, daß bei den letztern Staatsbündeln über die ersten Grundprinzipien des teutschen Successionswesens gestritten wurde. Ich nahm aus dem Grunde Anlaß zu beweisen, daß das sogenannte Sameigentum den Teutschen nicht vorzüglich eigen gewesen wäre, sondern daß sie es schon mit allen Völkern des Erdbodens gemein gehabt hätten. Dann zeigte ich, wie es aus dem Gebührensrechte entstanden und hierinn seinen Grund habe; folglich beleuchtete sich daraus die Richtigkeit der disseits geäußerten Prinzipien b). Durch meine Darstellung der ursprünglichen Beschaffenheit des Sameigentums fiel auch ein gewisses Grundprinzipium, das die Gelehrten (jedoch ohne allen Verweis) über das Successionswesen des erlauchten Teutschlands angenommen und aufgestellt hatten, über den Haufen. Die Teutschen sollen nemlich bei ihren Vorkehrungen gegen die Entfremdung der liegenden Gründe allein die Erhaltung, die Aufnahme und den Ruhm des Mannstamms zur Absicht gehabt haben. Allein alle Monumente sagen uns das Gegenteil davon. Nach ihnen unterscheidet sich die Sitte der Nation von den übrigen gerade hierinn, daß bei den Teutschen die Weiber in der größten Achtung standen, und gleichsam die Seele des Staats waren. Jene Familienanstalten hatten mitnichten die Geringschätzung des weiblichen Geschlechts zum Grunde, sondern sie rührten von der ursprünglichen Verteilung des Geländes unter den germanischen Völkern her, die auf eine immerwährende Proportion des bürgerlichen Vermögens und auf die Vorsicht abzwerte, daß die Nachkommenschaft an ihrem ursprünglichen Miteigentumrechte an der ganzen Erdofläche nicht vernachtheilt werden möchte. Das sind die ächten Ursachen des Privatstameigentums und des unaufheblichen Bestehens unserer Väter, dasselbe, obgleich aller widerrechtlichen Kränkungen und gewaltthätigen Abänderungen, so viel möglich zu erhalten. Ueber das Alter und die Allgemeinheit der ehlichen Gütergemeinschaft hat es ebenfals unter dem

b) Anker dem Exposé etc. Betrachtungen über das Recht der Kaiserlichen Erbfolge 1778. dessen Verfasser ich nicht nennen darf. Doch wer erkennet den warmen Patriot, wohlthätigen Menschenfreund und sehr wohlthätigen Minister!

Gelehrten sehr viele Streitigkeiten gegeben. Einige vertheidigten sie und andere bestritten sie, beide aus wichtigen Gründen. Der erheblichste Einwurf war allerdings, daß man seit dem Cäsar und Tacitus bis auf das XIII. Jahrhundert selten Spuren davon antreffe. Ich fieng daher an, mehrere Denkmäler aufzufuchen, und war auch so glücklich, eine Anzahl zu entdecken, die vor mir niemand gekannt noch gebraucht hatte. Diese stellte ich hernach alle in meinem Urkundenbuche Band II. T. 1. n. 7. in Chronologischer Ordnung zusammen, und überzeugte dadurch den Leser auf eine anschauliche Weise von der Ueblichkeit iener Gemeinschaft in jedem Jahrhunderte. Aber zu gleicher Zeit machte ich ihn durch die Vergleichung aller Beweisstellen mit einer neuen Gattung derselben bekannt. Nämlich mit der Gemeinschaft der beweglichen Güter, welche man für die eigentliche und ursprüngliche annehmen muß. Den Kanzler Homberg c) der schlechterdings läugnete, daß bei dem Adel jemals eine Gattung von christlicher Gemeinschaft üblich gewesen, widerlegte ich blos negativ, indem ich zeigte, wie seine Gründe allerseits unrichtig und unbündig sind. Wirkliche Beweise und Urkunden aber liefere ich erst im Versuche über die Geschichte der Lebensfolge.

Eine gleiche Verwirrung entstand vormals über die Frage, ob die Teutsche einen Pflichttheil hätten, und worinn derselbe bestünde? Senckenberg d) behauptete, es wäre das ganze väterliche Grundeigentum. Hingegen zeigte ich aus den klaren Worten verschiedener Urkunden, daß es nur in einer gleichen Portion, die auch dem Vater zur getommen wäre, bestanden hätte. Der Vater sei nämlich verbunden gewesen, jedem getommenen wäre, seinen Anteil an Grundstücken zur der Söhne bei der Trennung des Sameigentums seinen Anteil zu behalten. Diese Portion sei so stellen, und für sich eine eben so große Quantität zu behalten. Diese Portion sei so stellen, und für sich eine eben so große Quantität zu behalten. Eben die Entbedung wol bei dem Vater als bei den Söhnen der Pflichttheil gewesen. Eben die Entbedung keiterte mich alsdann auf den Ursprung des ganzen Teilungswesens, und ich war im Stande, die Epoche zu bestimmen, worinn es angefangen hatte.

Die Entziehung des Erstgeburtsrechts und der Appanage habe ich auf eine neue Art, und zwar aus der alten Beschaffenheit des Samtgenußes abgeleitet. Meine Beispiele, die damals, um das Werk nicht zu sehr auszudehnen, nur wenige seyn konnten, sind seither in der Geschichte der Bayerschen Erbfolge und in der Straubingischen Geschichte von mir vermehrt geworden, und noch eine größere Anzahl wird aus der Darstellung ganzer Hausverfassungen, wie z. B. der Oesterreichischen, in der Geschichte der Lebensfolge bekannt werden. Meine Ausführung ist also nichts weniger als Hypothese, wie der Göttinger Recensente wähnt, und die französischen Journale, das gewöhnliche Echo seiner Zeitung, ihm nachriefen. Wo ich eine Hypothese wagte, da bemerkte ich es freimüthig, daß es Hypothese seye, und that es nur dann, wenn es unmöglich war, auf einen sichern Grund zu kommen, oder wenn man sich aus den vor- gewordenen Schwierigkeiten nicht anders herauszwickeln vermochte. Ob aber bei diesen Umständen Hypothesen erlaubt und sogar nothwendig sind, darüber beliebe diesen Umständen bei Pütttern e) Rath zu erholen. Sogar gab ich einige Materialien als Hypothesen an, die ich izo als ächte A. chriswahrheiten vollständig zu beweisen im Stande bin. Dergleichen sind meine Meinungen von der weiblichen Erbfolge und

c) de commun. bon. inter coniuges nob. atque illustres per Germaniam exule. Marb. 1767.

d) de gravamin. in legitima Rom. et Germ. vitato. Göt. 1748. J. 4. p. 10. S. 5. p. 12.

e) Beiträge zum teutschen Staats- und Fürstenrechte. Th. II. S. 17.

von dem Verzicht. Ich besähe darüber ein paar hundert gedruckte und ungedruckte Urkunden und Beweise, die über die Richtigkeit der Sache gar keinen Zweifel übrig lassen. Mehrere Acten werden von andern Gelehrten aus den Archiven herausgegeben werden. Wie z. B. von dem Hofrath Kazner zu Frankfurt am Main erscheinen nächstens aus dem Schönbürgischen Archive verschiedene Dokumente über die Einkindtschaft und über den erbhaftlichen Ausschluß der Wessen durch die Heime. Wie viele Dinge müssen sich nicht noch aufklären, wenn man sich daran gewöhnen wird, aus den Quellen selbst zu arbeiten, und einmal anhört, seine Kenntnisse bloß aus Kompendien und Dissertationen zusammen zu stopfeln? Dann werden gewiß auch die Zeitgenossen nicht mehr unter vielen Verbeugungen und Höflichkeitöver sicherungen einander ausschreiben, oder sich für ihr bißchen Wissenschaft wechselseitig anstaunen!

In Betracht der übrigen Ausstellungen, die mir gemacht worden sind, so erinne man sich, daß ich nichts anders als einen Versuch unter den Händen gehabt, daß ich folglich alles habe übergeben müssen, was mehr in den detaillirten Plan eines großen Werkes gehört. Hernach erwege man, ob mich meine Obliegenheit zu etwas mehrerem verband, als zu richtiger Bestimmung des Ursprungs, aus welchem sich die heutige Beschaffenheit der Erbfolge ableitet, und zu genauer Angabe der wichtigsten Veränderungen, die in die spätern Vermischungen den meisten Einfluß gehabt haben. Dann betrachte man, daß das Werk wegen der allzugroßen Anzahl der Erbgattungen (worunter sich insbesondere das gemischte Teilrecht auszeichnet, welches in allen Ländern Sächsischen Rechts die Hauptgattung der Erbfolge) und wegen der mannigfaltigen Revolutionen, die das Erbrecht erfahren hat, ohngeachtet es immer ein Versuch bleibt, doch zu mehreren Händen anwachsen muß, daß mithin sehr viele erbhaftliche Einzelheiten wegen der Mannigfaltigkeit ihrer Quellen erst in den weitern Bänden vorkommen können. Es kan z. E. (der zufälligen Verschiedenheit der Allodial-, Feudal- und bäuerlichen Erbfolgen und der historischen Entwicklung der vollständigen ehlichen Gütergemeinschaft nicht zu gedenken) ein großer Teil der neuesten Erordnungen und besonders das erwähnte gemischte Teilrecht so lange nicht zergliedert werden, bis vorher die Quelle und die Eigenschaften des teutschen Nießbrauchs auf eine untadelhafte und befriedigende Weise dargezogen sind. Wie wenig aber dieses seither noch geschehen, das sehet man aus den ungeheuren und vergeblichen Bemühungen des berühmten Kanzlers zu Marburg, Amitt Ludwig Hombergks zu Bach. f) Es wird also nöthig sein, den größten Teil des dritten Bandes mit dieser Untersuchung anzufüllen. Die Ursache, warum man indeß noch nicht auf einen ächten und einfachen Grund gekommen ist, liegt nach meiner Einsicht bloß in der unzulänglichen Kenntnis, die wir von der Natur und Beschaffenheit der alten Mundbünde haben. Obschon zwar der alte Schiltler g) und der Baron Braun h) dieselbe schon als eine Folge des Miteigentums betrachtet haben, so waren doch ihre Begriffe davon noch lange nicht aufgeheitert genug, weil sie sie zugleich für eine Folge der ehlichen Gemeinschaft hielten. Am meisten irrten sich aber die, welche sie als ein

f) De usufructu parentum in Hassia, speciatim de usufructu materno. Marb. 1770. De usufructu paterno in Hassia. Ibid. 1771. De habitu usufructus paterni in Hassia. Marb. 1773.

g) in praxi Iur. Rom. in foro German. Iena 1698. Exerc. III. §. 11. Tom. I. p. 57.

h) de usufructus parentum in Germania bonis liberorum, tam de iure Rom. quam Germ. genuino fundamento. Iena 1743.



Principium ansahen, wodurch verschiedene erblichliche Mischungen aufgelöst werden könnten. Inzwischen hat sich dieses ungegründete Vorurtheil allgemein eingeschlichen. Um es nun aus dem Grunde zu heben, so werde ich zu zeigen Anlaß nehmen, daß selbst die nutzbare Vormuadschaft nichts anders als ein Ueberbleibsel des alten Samt-eigentums, vereinbart mit dem Mundium gewesen, das am Ende noch einen kleinen Zusatz vom Römischen Rechte bekommen hat. Indem ich aus dem einstimmigen Zeugnisse der ältesten Monumente erprobe, daß die scheinbare Merkmale, die man von der nutzbaren Vogtei zu entdecken glaubt, aus ganz andern Quellen hergestossen, und der Bail und die Garde noble in Frankreich ursprünglich nichts anders sind, als unsere teutsche Verschlagschaft: so werde ich dadurch zu überzeugen trachten, daß jene niemals eine allgemeine und Ursitte der Teutschen gewesen, wie der Kanzler von Ludwig II, der Vice-präsident von Pufendorf k), der Reichshofrath von Braun l) und andere haben behaupten und zu dem Ende allerlei Scheingründe aus dem Kirchen- und Lebensrechte, desgleichen aus den neuern Französischen Rechtsgewohnheiten haben zusammenhäuffen wollen. Hätten diese Männer bei ihren angestellten Forschungen zugleich die ältern französischen Urkunden und Gesetzsammlungen zu Hute gezogen, so würden sie sich gewiß durch die neuern nicht haben auf Abwege leiten lassen, sondern von der Sache gleich rechte Begriffe bekommen haben. Insonderheit ist von mir das alte Mundium ganz weitleufig abzuhandeln; da über diese eigenthümliche Sitte unserer Väter mir nichts Genüge leistet, und selbst Frey m) und Leyser n) die Sache mehr berührt als ausser-sieht haben. Erst am Ende wird man gewahr werden, von welchem ausgebreiteten Nutzen diese Materie und von welcher Ergiebigkeit sie ist. Wie sie nicht allein das Erbe, sondern fast unser ganzes vaterländisches Rechts- und Moralsystem umfasse. Vorzüglich enthält sie die Hauptquelle eines grossen Theils unsers geistlichen und weltlichen Staatsrechts.

Nach dieser Voraussetzung scheint es nicht undentlich zu sein, wenn ich auch von meinen Ausführungen einige Rechenschaft gebe. Dem eteln Geschmacke meines Zeitalters zu gefallen, mußte ich grosse Aenderungen damit vornehmen, und mich mehr in die Gewohnheit der Franzosen hinein schmiegen. Es gefiel mir unter ihnen des Parlementsadvocaten Bouquet o) seine Manier, Beweisstellen zu ordnen, am besten. In ich ward auf gewisse Art dazu genöthiget, wenn ich anders durch die gehäufften Einschaltungen von Stellen in alter französischer, spanischer, teutscher und barbarischlateinischer Sprache keine häßliche Karrikatur verursachen wollte. Freilich könnte man mir bei der ersten Ueberblickung einwerfen, daß ich in Anhäuffung der Beweisstellen etwas allzu-freigebig gewesen. Allein man prüfe nur meine Arbeit näher, so wird man gewahr werden, daß ich mich bei Sachen, die schon als erwiesen vorausgesetzt werden können, aller Ausführungen enthalte, und nur dann die Induktion gebrauche, wenn meine Sa-  
zungen.

i) Different. Iur. Rom. et Germ. in fructuum attributione, imprimis Tutela fructuaria.

Hale 1712. Diff. I.

k) De tutela fructuaria in Tom. I. Observat. Iur. vniuersi. obs. XLVII. p. 119.

l) in cit. Diff. P. II. C. III. p. 109.

m) Comment. de munitannis, qua simul quid mundiburdium fuerit, vberius ostenditur. Norimbergæ 1749.

n) Observat. hist. diplom. de mundiburdio. Lips. 1727.

o) Le Droit public de France éclairci par les monumens de l'Antiquité. A Paris 1750.

zungen entweder ganz neu und ungesagt sind, oder wenigstens keinem gerade entgegen stehen, was bisher davon gelehrt und geglaubt worden. Daß aber bei diesem Anlasse eine Induktion allerdings erlaubt und ganz unentbehrlich ist, das wird einen jeden, der hierüber Zweifel hat, Dütter und Etor lehren. Meine Anführungen sind noch aus einer Ursache sehr zahlreich und angelehnt geraten. Ich bediente mich nemlich aus der Kaiserlichen Bibliothek zu Wien und aus der Herzoglich-Württembergischen Bibliothek zu Stuttgart etlicher sehr schätzbarer und zum Teil noch gar nicht, zum Teil sehr wenig bekannter und benutzter Handschriften und Bücher, aus welchen ich allerlei die Auszüge etwas vollständiger mache, weil mir bekannt, wie wenig oft in manchen Gegenden Teuschlands geschickte Männer Gelegenheit haben, derlei Sachen zu Gesichte zu bekommen, und welch ein großer Nutzen aus solchen Excerpten hernach in andern Arbeiten zu schöpfen ist. Ich will des Umstands nicht einmal erwähnen, daß ich dadurch neue Quellen geöffnet habe, woraus in verschiedenen dunkeln Rechtsmaterien die Aufheiterungen hergeholt werden können. Sonst bin ich bei Anführung derjenigen Gesetze und Beweisstellen ganz kurz, von welchen ich vermuten kan, daß man sie genugsam tenner, und rücke erst dann ihre eigene Worte ein, wenn ich ihnen einen ganz andern Sinn gebe, als ihnen bisher ist angeedichtet worden.

Sehr oft führe ich zu Verstärkung eines allgemeinen Satzes nur eine oder zwei spanische, oder französische, oder lombardische und sicillische Urkunden an. Diß hat mir gerade ebendenselben Vorwurf zugezogen, den man schon lange dem Kanzler Etor, der sich im ähnlichen Falle auf einzelne hessische Dokumente beziehet, gemacht hat. Allein die Tadler zeigen dadurch nur ihre eigene Blöthe, und verrathen unvorsichtiger Weise einen Mangel an Bescheidenheit. Etor beruft sich nur dann auf einzelne hessische Urkunden, wenn diese noch unbemerkt geblieben, die Sache aber selbst schon von einer Menge Gelehrten ausgeführt und bis zum Eitel wiederholt geworden. Eben so nenne ich bei allgemein erwiesenen teuschischen Rechtsmaterien nur ein paar fremde Akten, um dem Leser eines Theils durch die Erinnerung an die bekanntesten Dinge keinen Eitel zu verurtheilen, und ihm andern Theils das Bergnügen zu lassen, sich selbst von der Allgemeinheit gewisser germanischer Grundwahrheiten in Europa zu unterrichten.

Beimöge des von Ihre Königl. Majestät erhaltenen allergnädigsten Aufses zur ordentlichen Professur des Staats- und Lehenrechts an der hiesigen Universität, habe ich auf das nächste Sommerhalbjahr meine öffentliche und Privatvorlesungen über das Staats- und Lehenrecht zu eröffnen. Vor der Hand und bis ich, dem hohen Auftrage gemäß, mein eigenes Lehrbuch über das gesamte germanische Rechtssystem herausgeben kan, muß ich mich dabei der Böhmischen und Seichowischen Lehrbücher bedienen. Ungeachtet diese Teile der Rechtsgesamtheit, samt dem germanischen Rechte, beständig der gewöhnliche Gegenstand meiner Lectionen bleiben; so werde ich doch auch den sämtlichen Herren Studialis, auf den Fall sie einzeln irgend eine außerordentliche Vorlesung aus einem oder dem andern rechtlichen und historischen Fache von mir begehren sollten, mit meijer Dienstbescheidenheit nicht entsehen.

Halle, Diss.) 1779/80

ULB Halle 3  
003 706 001

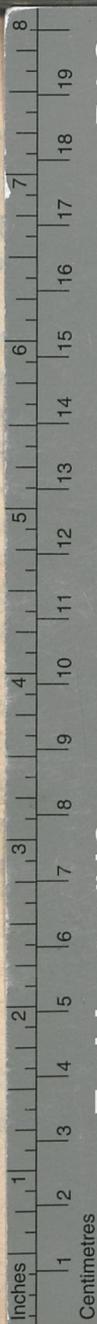


56.

60 18







B.I.G.

Farbkarte #13



# Ueber die Schwierigkeiten

1780  
+ 6

bei der

## Erklärung des teutschen Erbweſens.

### Ein Antrittsprogramm

von

Friederich Christoph Jonathan Fischer,  
Lehrer des Staats- und Lehenrechts auf der Königl. Preussischen Friedrichsuniversität zu Halle.

...urum legum vetustarum interpretationem necessario prius ab — initiis  
... existimaui: non quia velim verbosos commentarios facere, sed  
... omnibus rebus animaduerto, id perfectum esse, quod ex omnibus  
... uis constaret. Et certe cuiuscunque rei potissima pars principium est.

GAIVS Lib. I. ad Legem XII. Tab.

Halle 1780.

